

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der DTZ Dichtungs-Technik-Ziegler GmbH

I. Geltung der Bedingungen

1. Wir schließen ausschließlich zu unseren nachfolgenden Bedingungen ab. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Geschäftsbedingungen des Kunden, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Die Schriftform im Sinne dieser Geschäftsbedingungen wird durch die Textform (zum Beispiel E-Mail) gewahrt.

2. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.
3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Änderungen müssen schriftlich erklärt werden. Dasselbe gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die uns der Kunde nach Vertragsabschluss abzugeben hat (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen). Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Angebote, Umfang der Lieferung/Leistung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter, von uns aufgenommene Bestellungen werden ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung von uns wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von uns oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Kaufvertrages. Wir können die schriftliche Auftragsbestätigung bis zum Ablauf von 14 Tagen nachdem die Bestellung des Kunden bei uns eingegangen ist abgeben.
3. Entscheidend für die Qualität des Liefergegenstandes und den Umfang der Lieferung ist allein unsere Auftragsbestätigung. Erstellen wir die Auftragsbestätigung auf der Grundlage der Kundenspezifikation und stellen wir fest, dass die Spezifikation des Kunden korrekturbedürftig ist – insbesondere, jedoch nicht ausschließlich – in Bezug auf Maße/Materialien, so werden wir den Kunden darauf hinweisen. Unterbleibt der Hinweis im Einzelfall, so begründet dies keine Haftung unsererseits. Der Kunde hat eine ihm von uns von ihm übermittelte Spezifikation eigenverantwortlich auf ihre Geeignetheit für den beabsichtigten Einsatz des Liefergegenstandes zu prüfen.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, anderen Unterlagen sowie Daten unabhängig von der Form ihrer Verkörperung behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Lieferteile entsprechen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Standards und Bestimmungen. Für eine etwa erforderliche Prüfung und Abnahme von Lieferteilen nach ausländischen technischen Standards und Bestimmungen hat der Kunde zu sorgen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise sind Nettopreise zzgl. Mehrwertsteuer. Preise für Lieferungen gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk ohne Verpackung. Bei Lieferungen an Kunden im Ausland oder eine ausländische Niederlassung des Kunden liefern wir ex works (EXW) Bünde Incoterms 2020. Preisanpassungen sind zulässig, sofern die Lieferung mehr als vier Monate nach dem Vertragsabschluss erfolgt und wir entsprechende Kostensteigerungen nachweisen. Daneben sind wir berechtigt, jederzeit mit dem Kunden über eine Preisanpassung zu verhandeln.
2. Wir sind berechtigt, Teilrechnungen über bereits erbrachte Teillieferungen/Teilleistungen auszustellen.
3. Die Aufrechnung ist dem Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen gestattet.
4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern und dem Kunden eine Frist zur Zahlung Zug-um-Zug gegen Lieferung oder zur Sicherheitsleistung bestimmen. Im Falle des erfolglosen Fristablaufs sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unseren sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

IV. Lieferzeit

1. Maßgeblich sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten oder anderweitig mit dem Kunden vereinbarten Fristen. Die Einhaltung dieser Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Verzögerung. Teillieferungen sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.
2. Lieferzeiten werden von uns nach bestem Ermessen angegeben und beginnen nach abschließender Klärung aller Ausführungseinzelheiten mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns. Voraussetzung ist die rechtzeitige Vorlage aller im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben, dem vereinbarungsgemäßen Eingang von Anzahlungen sowie der rechtzeitigen Erfüllung aller sonstigen dem Kunden obliegenden Verpflichtungen. Lieferfristen bzw. Liefertermine verstehen sich annähernd und sind unverbindlich. Wir sind berechtigt bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern. Mit Anzeige der Lieferbereitschaft oder des Versandes gelten die Lieferfristen bzw. Liefertermine als eingehalten.
3. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge zu fertigen bzw. fertigen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Bei Lieferungen gilt die Frist als eingehalten, wenn die Ware innerhalb dieser Frist zum Versand gebracht oder abgeholt wird. Verzögert sich die Ablieferung aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

5. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – unabhängig davon, ob diese unserem Werk oder bei unseren Vorlieferanten eingetreten ist – zum Beispiel Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Pandemie - so verlängert sich, wenn die Lieferung nicht unmöglich ist, die Frist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von unserer Verpflichtung frei.
6. Auch im Falle von Streik oder Aussperrung verlängert sich die Frist zur Lieferung in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung unmöglich wird, werden wir von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung frei.
Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferzeit unangemessen lange, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.
7. Treten die vorgenannten Umstände bei dem Kunden ein, so gelten dieselben Rechtsfolgen auch für seine Annahmeverpflichtung.
Auf die hier genannten Umstände kann sich eine Vertragspartei nur berufen, wenn sie die andere Vertragspartei unverzüglich benachrichtigt.

V. Versand und Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht mit der Absendung auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die im Einwirkungsbereich des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, so geht die Gefahr bereits am Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
2. Versicherungen werden nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden und gegen Vorauszahlung abgeschlossen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises einschließlich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung und zukünftiger Forderungen unser Eigentum.
2. Eine Weiterveräußerung ist dem Kunden im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, insbesondere den Zahlungsanspruch gegen seine Abnehmer, an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Schuldnern die Abtretung auf unser Verlangen hin anzuzeigen. Forderungen und Namen der Schuldner des Kunden sind uns mitzuteilen.
3. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Bei Zahlungsverzug oder sofern uns Umstände bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, sind wir zum Widerruf des Einzugsrechtes berechtigt.
4. Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass für uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise verbunden, dass das Eigentum von uns kraft Gesetzes erlischt, so

überträgt der Kunde auf uns schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für uns.

5. Die Sicherungsübereignung von in unserem Eigentum stehender Ware ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum an der Ware hinweisen und uns unverzüglich unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls benachrichtigen.
6. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden vom Vertrag zurückzutreten und die von uns gelieferte Ware herauszuverlangen.

VII. Rechte des Kunden bei Mängeln

1. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln setzen voraus, dass der Liefergegenstand nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat oder, wenn eine solche nicht vereinbart wurde, für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder für die übliche Verwendung nicht geeignet ist. Bei Liefergegenständen, welche aufgrund von Vorgaben bzw. Spezifikation des Kunden gefertigt werden, ist der Liefergegenstand mangelfrei, wenn er diesen Vorgaben, insbesondere einer von dem Kunden genehmigten Zeichnung, entspricht.
2. Wir treten unsere Ansprüche gegen Lieferanten wesentlicher Fremderzeugnisse hiermit an den Kunden ab. Der Kunde kann uns wegen Mängeln wesentlicher Fremderzeugnisse nur haftbar machen, wenn eine vorherige außergerichtliche Inanspruchnahme der Fremdlieferanten erfolglos war.
3. Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht, binnen angemessener Frist von mindestens 14 Tagen nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde den Preis mindern oder – sofern die Vertragswidrigkeit nicht nur geringfügig ist – von dem Vertrag zurücktreten. Daneben ist er gegebenenfalls berechtigt, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so hat er uns den Liefergegenstand zurückzugeben.
4. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand von dem Kunden oder einem Dritten nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes oder war bei Vertragsabschluss mit uns vereinbart worden.

Im Rahmen der Nacherfüllung anfallende Transportkosten trägt der Kunde.

5. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, nämlich für Bauwerke und Sachen für Bauwerke, Rückgriffsansprüche und Baumängel.
6. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln werden wie folgt begrenzt:
Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten – einschließlich unserer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen - haften wir nicht. Unsere Haftung für Mangelfolgeschäden ist außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Soweit wir für Mangelfolgeschäden haften, ist die Haftung auf vorhersehbare, nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführende Schäden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

Der Nachweis der eine Haftungsbeschränkung begründenden Umstände obliegt uns.

7. Durch die vorstehende Haftungsbeschränkung werden Ansprüche des Kunden wegen uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen nicht beschränkt. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüche bei einer von uns gegebenen Garantie sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
Hinsichtlich dieser Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

VIII. Haftungsbeschränkungen, Schadensersatz

1. Die nachfolgenden Beschränkungen gelten für unsere (einschließlich unserer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen) vertragliche und außervertragliche (deliktische) Haftung sowie die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss. Die Beweislast für die eine Haftungsbeschränkung oder einen Haftungsausschluss begründenden Tatsachen obliegt uns.
2. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften wir auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung nicht begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung wegen Verzuges ist unsere Haftung auf 5 % des vereinbarten Nettopreises beschränkt.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

3. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.
4. Eventuelle Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz werden durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht berührt.

IX. Besondere Regelungen bei Lohnfertigungen

1. Bei der Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von uns durch den Kunden zur Verfügung gestelltem Material hat der Kunde dafür einzustehen, dass das Material für die beabsichtigte Verwendung uneingeschränkt geeignet ist. Wir sind lediglich zu einer Sichtprüfung verpflichtet. Materialmängel, die bei einer solchen Sichtprüfung nicht erkannt werden können, führen nicht zu Ansprüchen des Kunden gegen uns.
2. Stellen wir im Laufe der Bearbeitung fest, dass das von dem Kunden gelieferte Material für die Bearbeitung nicht geeignet ist, so werden wir den Kunden unverzüglich informieren und die Bearbeitung einstellen. In diesem Fall sind wir berechtigt, nach Zeitaufwand abzurechnen. Der Kunde ist verpflichtet, das Material bzw. das teilweise bearbeitete Stück auf eigene Kosten bei uns abzuholen. Gegen entsprechende Kostenerstattung sind wir bereit, die Teile zu entsorgen.
3. Bei fehlerhafter Bearbeitung im Rahmen einer Lohnfertigung ist unsere Haftung auf den vereinbarten Preis unserer Leistung begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsregelung gilt auch zu Gunsten unserer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

X. Besondere Regelungen für Montageleistungen

1. Der Kunde hat uns eine Woche vor Beginn der Montagearbeiten die für die Montage erforderlichen Informationen in Textform (E-Mail) zu übermitteln. Dies gilt insbesondere für den Montageort, besondere Gefahrenlage, vorhandene Werkzeuge und benötigte Sicherheitsunterweisungen
2. Der Kunde stellt insbesondere Wasser, Starkstrom, einen abschließbaren Raum für unser Werkzeug. Der Kunde gestattet die Mitbenutzung seiner Sozialräume durch unsere Leute.
3. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Beantragung eventuell erforderlicher behördlicher Erlaubnisse.
4. Für fehlerhafte Montageleistungen haften wir nicht, soweit diese auf fehlerhafte Anweisungen des Kunden oder seiner Leute zurückzuführen sind.
5. Verzögert sich die Montageleistung aufgrund unzureichender Vorbereitung durch den Kunden, so sind wir berechtigt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten (Lohnkosten, Spesen, Verpflegungskosten, Übernachtungskosten) gegen entsprechenden Nachweis zu berechnen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bünde.
2. Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, wenn es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Bünde. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Abkommen) wird ausgeschlossen.

XII. Datenschutz

Es gelten die Datenschutzhinweise auf unserer Homepage www.dtz-dichtung.de